

EINGANG**01. Juli 2016**Finanzamt
Kiel-Nord

Finanzamt Kiel-Nord | 24094 Kiel

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
New-York-Ring 13
22297 HamburgIhr Zeichen: SFL / PBE
Aktenzeichen: 19 / 295 / 03277 5/414
19 / 295 / 03269 5/414Bearbeiter: Frau Fürst-Kühl
Zimmer: 274
Email: Poststelle@fa-kiel-
nord.landsh.de
Telefon: 0431 8819- 1274
Telefax: 0431 8819- 1200**28. Juni 2016****Fa. SWN Bäder und Freizeit GmbH****Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Absatz 2 AO****Ihr Antrag vom 12.05.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Auskunftersuchen beantworte ich wie folgt:

I Vorbemerkung

Die Verluste der Fa. SWN Bäder und Freizeit GmbH können im Rahmen des steuerlichen Querverbundes nach wie vor nur mit Gewinnen der Versorgungssparte der Fa. SWN Stadtwerke Neumünster GmbH auf Ebene der Fa. SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH verrechnet werden, wenn nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht zwischen dem Betrieb Versorgung (SWN Stadtwerke Neumünster GmbH) und dem Betrieb Bäder (SWN Bäder und Freizeit GmbH) gegeben ist.

II Verbindliche Auskunft**Zu der unter Abschnitt D Ihres Antrages formulierten Rechtsfrage 1:**

Es ist zutreffend, dass durch die geplante beihilferechtliche Betrauung der Fa. SWN Bäder und Freizeit GmbH auf der Grundlage des Entwurfs eines Betrauungsbeschlusses vom 15. April 2016 an sich die tatsächliche Durchführung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Fa. SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH und der Fa. SWN Bäder und Freizeit GmbH, insbesondere durch die beihilferechtliche Überkompensations-

...

Dienstgebäude: Holtenauer Straße 183, 24118 Kiel | Telefon 0431 8819-0 | Fax -1200 | poststelle@fa-kiel-nord.landsh.de |**Nebenstelle N:** Kronshagener Weg 105 | Telefon 0431 8819-0 | Fax -1200 | poststelle@fa-kiel-nord.landsh.de |**Nebenstelle GK:** Groß- und Konzernbetriebsprüfung Schleswig-Holstein |
Gartenstr. 3, 24103 Kiel | Telefon 0431 8819-0 | Fax -2810 | Poststelle@fa-gkbp.landsh.de**Besuchszeiten:** Mo., Di., Do., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Di. 14.30 – 17.30 Uhr, Mi. geschlossen
(oder nach vorheriger Terminvereinbarung)**Bankdaten:** Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg 202 01513 (BLZ 200 000 00) <- **ACHTUNG: neue Bankverbindung!**

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

regelung des Punkt VI. des Betrauungsbeschlusses, nicht in Frage gestellt wird.

Zu der unter Abschnitt D Ihres Antrages formulierten Rechtsfrage 2:

Wird für Zuwendungen der öffentlichen Hand die Form eines Betrauungsaktes gewählt, präjudiziert dies nicht die Entscheidung, ob ein Entgelt für eine steuerbare Leistung oder ein echter Zuschuss vorliegt. Dies ist anhand der Grundsätze des Abschnitts 10.2 UStAE zu entscheiden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Auskunft **nicht** über die Frage entschieden wird, ob es sich bei den im Betrauungsakt genannten Ausgleichszahlungen um ein Entgelt für eine im Rahmen eines Leistungsaustausches erbrachte Leistung oder um einen echten Zuschuss handelt.

Gemäß Steuerauskunftsverordnung (StAuskV) und den Regelungen der Textziffern 3.6 ff. des Anwendungserlasses zu § 89 der Abgabenordnung (AEAO) habe ich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- die Auskunft nach Treu und Glauben Bindungswirkung nur entfaltet, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht abweicht (vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 1 StAuskV),
- für bereits verwirklichte Sachverhalte aus dieser Auskunft keine Bindungswirkung abgeleitet werden kann,
- das Finanzamt bis zu der von der Auskunft abhängigen Disposition einen anderen rechtlichen Standpunkt einnehmen und die Auskunft entsprechend widerrufen kann.

Die Auskunft tritt außer Kraft,

- wenn die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, geändert werden (§ 2 Abs. 2 StAuskV),
- wenn das Finanzamt die Auskunft zulässigerweise mit Wirkung für die Zukunft widerruft oder
- wenn das Finanzamt die Auskunft unter den Voraussetzungen der §§ 129-131 nach § 89 Abs. 2 AO berichtigt, zurücknimmt oder widerruft, weil die Auskunft durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder die Rechtswidrigkeit der Auskunft dem Begünstigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder
- wenn sie von einer sachlich oder örtlich unzuständigen Behörde erlassen worden ist.

Über die Fälle der §§ 129-131 AO hinaus, kann eine verbindliche Auskunft nach § 2 Absatz 3 StAuskV auch mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die erteilte Auskunft unrichtig war.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Dittmann

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.